

**Informationsblatt
zur Elternzeit für beamtete Lehrkräfte
(Stand: 1. Mai 2008)**

1. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748 ff)

Verordnung über die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Elternzeitverordnung – EZVO) vom 01.04.2008 (GV. NRW. S. 370)

Beamtete Lehrkräfte haben in entsprechender Anwendung des BEEG Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge. § 15 BEEG regelt diesen Anspruch, § 16 BEEG die Inanspruchnahme der Elternzeit.

2. Anspruch auf Elternzeit (§ 15 BEEG; § 2 EZVO)

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, die in einem Dienstverhältnis stehen. Beamtete Lehrkräfte können Elternzeit geltend machen zur Betreuung

- ihres Kindes,
- des Kindes eines Vaters, der noch nicht wirksam als Vater anerkannt worden ist oder über dessen Antrag auf Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden wurde, mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter,
- eines Kindes des Ehegatten, der Ehegattin oder des eingetragenen Lebenspartners, der eingetragenen Lebenspartnerin mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- eines Kindes, das sie in Vollzeitpflege aufgenommen haben, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils,
- eines Kindes, das sie mit dem Ziel der Annahme aufgenommen haben,
- eines Enkelkindes, Bruders, Neffen oder einer Schwester oder Nichte bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern.

Für den Anspruch auf Elternzeit müssen außerdem die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Berechtigte bzw. der Berechtigte lebt mit dem Kind im selben Haushalt,
- betreut und erzieht es überwiegend selbst und
- arbeitet während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden.

Eine Änderung hinsichtlich der genannten Voraussetzungen muss dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitgeteilt werden.

3. Dauer des Anspruchs auf Elternzeit

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes (Ablauf des Tages vor dem dritten Geburtstag). Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der Elternzeit kann auch auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden, soweit er nicht verbraucht ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag auf Übertragung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes gestellt werden. Elternzeit steht jedem Elternteil für die Dauer von bis zu drei Jahren für jedes Kind zu.

Die Mutterschutzfrist gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (MuschVB NRW) wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann ab Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen.

Bei der Adoption eines Kindes oder der Aufnahme eines Kindes in Vollzeit- oder Adoptionspflege gilt eine Rahmenfrist bis zum Ende des achten Lebensjahres. Innerhalb dieses Zeitraums können die (Pflege-) Elternteile jeweils bis zu drei Jahre Elternzeit ab der Aufnahme des Kindes nehmen. Auch für Adoptiveltern und Pflegeeltern gilt die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu zwölf Monaten bis zum Ende des achten Lebensjahres zu übertragen.

4. Aufteilung der Elternzeit

Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Den Eltern steht frei, wer von ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Elternzeit kann auch für einzelne Wochen oder Monate genommen werden. Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen – unabhängig davon, in welchem Umfang der Partner die Elternzeit nutzt.

Die Elternzeit darf auch bei gemeinsamer Nutzung pro Elternteil auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine weitere Aufteilung ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich.

Wenn die Eltern wollen, können sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gleichzeitig nutzen (also nicht nur gemeinsame eineinhalb Jahre).

5. Inanspruchnahme der Elternzeit (§ 16 BEEG; § 3 EZVO)

Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit schriftlich vom Dienstherrn verlangt werden, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes (z.B. Elternzeit des Vaters) oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich (z.B. zu Beginn einer Adoptionspflege, soweit sie sich nicht frühzeitig planen ließ, oder bei Frühgeburten für die Elternzeit des Vaters).

Wird die Anmeldefrist von sieben Wochen bei der Erklärung nicht eingehalten, verschiebt sich der Termin für den Beginn der Elternzeit entsprechend. Eine nochmalige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Bei der Anmeldung der Elternzeit ist Folgendes zu beachten:

Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung muss man sich verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll. Wenn die Elternzeit der Mutter sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist, bzw. an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub anschließt, dann wird die Zeit der Mutterschutzfrist ab Geburt bei dieser Zweijahresfrist berücksichtigt. Sie muss sich in diesen Fällen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes festlegen. Bei einer späteren Inanspruchnahme der Elternzeit beginnt die Zweijahresfrist mit Beginn der Elternzeit. Die Elternzeit bedarf nicht der Zustimmung des Dienstherrn.

Beantragt ein Elternteil Elternzeit nur bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, folgt daraus, dass auf die Elternzeit für das zweite Lebensjahr verzichtet wird. Eine Verlängerung der Elternzeit innerhalb dieses Zeitraums ist in diesem Fall nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich.

Wird beabsichtigt, während der Elternzeit Teilzeit zu arbeiten, sollte dies dem Dienstvorgesetzten bereits bei der Anmeldung der Elternzeit mitgeteilt werden; ebenfalls der Zeitpunkt und die Lage der Arbeitszeit.

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes kann Elternzeit ohne Zustimmung des Dienstherrn genommen werden, d.h. auch dann, wenn zunächst nur Elternzeit für den Zweijahreszeitraum beantragt wird. Die Anmeldung der Elternzeit, die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht, muss erst sieben Wochen vor ihrem Beginn dem Dienstvorgesetzten zugegangen sein. Wenn sich das dritte Jahr Elternzeit unmittelbar an eine bereits beanspruchte Elternzeit anschließt, zählt es nicht als neuer Zeitabschnitt.

Bei beamteten Lehrkräften sind Unterbrechungen der Elternzeit nicht zulässig, wenn sie überwiegend auf die Schulferien entfallen. Auch dürfen Schulferien bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit nicht ausgespart werden.

6. Übertragung der Elternzeit

Mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten kann ein beliebiger Anteil der dreijährigen Elternzeit von bis zu zwölf Monaten angespart und bis zur Vollendung des achten

Jahres übertragen werden. Die Elternzeit wird für jeden Elternteil separat betrachtet, d.h. dem übertragenden Elternteil wird eine Elternzeit des Partners nicht angerechnet. Jeder Elternteil kann seine gesamte Elternzeit in zwei Zeitabschnitte aufteilen, dabei zählt die Übertragung als ein Zeitabschnitt. Eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich.

Ein neuer Dienstherr ist nicht an die Zustimmung des bisherigen Dienstherrn zur Übertragung der Elternzeit gebunden.

Auch bei Mehrlingsgeburten und bei kurzer Geburtenfolge stehen den Eltern für jedes Kind drei Jahre Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu. Das bedeutet, dass eine Übertragung von bis zu zwölf Monaten Elternzeit auf den Zeitraum bis zum achten Geburtstag auch in diesen Fällen für jedes der Kinder mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich ist. Die zwölf Monate können beliebig aus den 36 Monaten ausgewählt werden, es muss nicht das „dritte Jahr“ sein.

Beispiel 1:

Am 01.02.2008 werden Zwillinge geboren. Die Mutter kann für das Kind A die ersten beiden Jahre Elternzeit nehmen und mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten das dritte Jahr z.B. auf die Zeit vom 01.02.2011 bis zum 31.01.2012 übertragen. Für das Kind B überträgt sie das erste Jahr auf die Zeit vom 01.02.2012 bis zum 31.01.2013 und nimmt für das dritte Lebensjahr Elternzeit im Anschluss an die erste Elternzeit für Kind A. Mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten könnte die Mutter somit vom 01.02.2008 bis zum 31.01.2013 Elternzeit nehmen. Ohne Übertragung verbleibt es bei der dreijährigen Elternzeit bis zur Vollendung der dritten Lebensjahre der Zwillinge.

Beispiel 2:

Das Kind A wird am 01.02.2008 und das Kind B am 01.02.2009 geboren. Wenn keine Elternzeit übertragen wird, schließt sich die Elternzeit für Kind B im Normalfall an die Elternzeit für Kind A an und endet mit Vollendung des dritten Lebensjahres von Kind B am 31.01.2012. Stimmt der Dienstvorgesetzte einer Übertragung zu, dann können von beiden Elternzeiten jeweils bis zu zwölf Monate übertragen werden. Z.B.: Die Mutter meldet für das Kind A Elternzeit bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres an (31.01.2010). Im Anschluss nimmt sie zwei Jahre Elternzeit für Kind B bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres (31.01.2012). Im Anschluss nimmt sie mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten die übertragenen zwölf Monate der Elternzeit für Kind A – das dritte Lebensjahr – (bis zum 31.01.2013) und dann die zwölf Monate der Elternzeit für Kind B (bis zum 31.01.2014).

Beispiel 3:

Der Vater möchte unmittelbar nach der Mutterschutzfrist Elternzeit von zwölf Monaten nehmen. Dafür erhält er zwölf Monate lang Elterngeld, auf die zwei Partnermonate Elterngeld für die Mutter wird das Mutterschaftsgeld (bzw. deren Dienstbezüge) angerechnet. Die Mutter möchte ein Jahr Elternzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich zur Einschulung des Kindes, nehmen. In diesem Fall ist die Elternzeit vom Vater sieben Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist anzumelden und verbindlich festzulegen. Die Mutter muss sich dann mit dem Dienstvorgesetzten über die Übertragung der Elternzeit und deren Beginn einigen.

Beispiel 4:

Die Eltern möchten sich in der Elternzeit abwechseln. Die Mutter möchte während des ersten und dritten Lebensjahres des Kindes, der Vater für das zweite Lebensjahr Elternzeit nehmen. In diesem Fall muss die Mutter die Elternzeit für das erste Jahr sieben Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist beantragen, sie erhält für insgesamt zwölf Monate Elterngeld; die Elternzeit für das dritte Lebensjahr muss sie aber erst sieben Wochen vor Beginn verbindlich festlegen, sie erhält für diesen Zeitraum kein Elterngeld. Der Vater muss seine Elternzeit auch erst sieben Wochen vor Beginn schriftlich verlangen. Er erhält für zwei Monate Elterngeld (Partnermonate). Beide Eltern haben nun noch die Möglichkeit, jeweils bis zu zwölf Monate Elternzeit bis zum achten Geburtstag ihres Kindes zu nehmen, jeweils ohne finanzielle Unterstützung, wenn der jeweilige Arbeitgeber bzw. Dienstvorgesetzte zustimmt.

7. Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Zeitstunden wöchentlich zulässig. Für Lehrkräfte ist entsprechend auf die jeweils maßgebliche Pflichtstundenzahl umzurechnen. Sind beide Elternteile gemeinsam in der Elternzeit, können beide eine Erwerbstätigkeit von jeweils bis zu 30 Zeitstunden ausüben. Väter und Mütter müssen ihre Erwerbstätigkeit nicht unterbrechen, um die Betreuung ihres Kindes selbst übernehmen zu können. Da auch bei der Inanspruchnahme der Partnermonate eine Erwerbstätigkeit in dieser Zeit von 30 Zeitstunden nicht übersteigen darf, besteht die Möglichkeit, auch für diesen Zeitraum Elternzeit zu beanspruchen.

Eine Teilzeitbeschäftigung bei demselben Dienstherrn ist zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Auch außerhalb eines Beamtenverhältnisses ist eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich möglich; sie bedarf jedoch der Genehmigung des Dienstvorgesetzten. Sie kann nur innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung aus dringenden dienstlichen Gründen versagt werden.

8. Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Im Schulbereich besteht ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte unter folgenden Voraussetzungen:

- Die regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang bis zu 30 Zeitstunden verringert werden.
- Dem Anspruch stehen keine dringenden dienstlichen Gründe entgegen.
- Der Anspruch wurde dem Dienstvorgesetzten sieben Wochen vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung schriftlich mitgeteilt.

Im Antrag müssen auch der Beginn und der Umfang der gewünschten Arbeitszeit mitgeteilt werden. Um den Teilzeitananspruch während der Partnermonate des Elterngeldes geltend machen zu können, muss für mindestens zwei Monate Elternzeit beansprucht werden.

Ist der Dienstvorgesetzte einverstanden, kann auch bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständiger Teilzeitarbeit bis zu 30 Zeitstunden in der Woche geleistet werden.

Die Verringerung der Arbeitszeit kann während der Gesamtdauer der Elternzeit höchstens zweimal von jedem Elternteil beansprucht werden. Wird während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung genehmigt, gilt dies nur für die Dauer der Elternzeit. Mit Ende der Elternzeit ist der vor Beginn der Elternzeit ausgeübte Beschäftigungsumfang maßgebend. Eine schon vorher bis zur zulässigen Grenze von 30 Zeitstunden ausgeübte Teilzeitbeschäftigung kann ohne einen Antrag unverändert fortgesetzt werden.

9. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis während der Elternzeit

Während der Elternzeit darf die Entlassung von beamteten Lehrkräften auf Widerruf oder auf Probe gegen ihren Willen nur verfügt werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der bei einer beamteten Lehrkraft auf Lebenszeit die Entfernung aus dem Dienst zur Folge hätte.

10. Vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit

Die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich.

Wird eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles erforderlich (z.B. schwere Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Antragstellung), kann der Dienstvorgesetzte dies nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden dienstlichen Gründen schriftlich ablehnen. Eine vorzeitige Beendigung der laufenden Elternzeit von Müttern wegen neu einsetzender Mutterschutzfristen für ein weiteres Kind ist jedoch nicht möglich.

Haben sich die Eltern die Elternzeit aufgeteilt und kann der geplante Wechsel aus wichtigem Grund nicht erfolgen, hat der Dienstvorgesetzte der Verlängerung zuzustimmen. Die verlängerte Elternzeit zählt nur als ein Zeitabschnitt.

Erklärt sich der Dienstvorgesetzte mit der vorzeitigen Beendigung einverstanden, ist auch in diesem Fall ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der verbleibenden Elternzeit mit Zustimmung übertragbar.

11. Krankenversicherung

Liegen die Dienst- oder Anwärterbezüge im Monat vor Beginn der Elternzeit unterhalb einer bestimmten Grenze (ein Zwölftel der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V – in der gesetzlichen Krankenversicherung), werden beamteten Lehrkräften

die Beiträge für die Krankenversicherung während der Elternzeit in Höhe von monatlich 31 Euro erstattet.